

WELT-ANTI-DOPING-CODE
**INTERNATIONALER
STANDARD**

**AUSNAHMEBEWILLIGUNGEN ZU
THERAPEUTISCHEN ZWECKEN
2023**

Internationaler Standard zu Ausnahmewilligungen zu therapeutischen Zwecken

Der *Internationale Standard zu ATZ* des Welt-Anti-Doping-Codes ist ein im Rahmen des Welt-Anti-Doping-Programms entwickelter verbindlicher *Internationaler Standard*. Er wurde in Absprache mit *Unterzeichnern*, Behörden und anderen betroffenen Interessengruppen entwickelt.

Der *Internationale Standard zu ATZ* wurde erstmals im Jahr 2004 angenommen und trat am 1. Januar 2005 in Kraft. Er wurde anschliessend sieben Mal geändert, das erste Mal mit Wirkung vom Januar 2009, das zweite Mal mit Wirkung vom Januar 2010, das dritte Mal mit Wirkung vom Januar 2011, das vierte Mal mit Wirkung vom Januar 2015, das fünfte Mal mit Wirkung vom Januar 2016, das sechste Mal mit Wirkung vom Januar 2019 und das siebte Mal mit Wirkung vom Januar 2021. Diese geänderte Fassung wurde am 23. September 2022 vom WADA-Exekutivkomitee genehmigt und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Herausgeber:

Welt-Anti-Doping-Agentur
(World Anti-Doping Agency)
Stock Exchange Tower
800 Place Victoria (Suite 1700)
PO Box 120
Montreal, Quebec
Canada H4Z 1B7

www.wada-ama.org

Tel.: + 1 514 904 9232
Fax: + 1 514 904 8650
E-Mail: code@wada-ama.org

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL EINS: EINLEITUNG, BESTIMMUNGEN DES CODES, BESTIMMUNGEN DES INTERATIONALEN STANDARDS SOWIE DEFINITIONEN	4
1.0 Einleitung und Geltungsbereich.....	4
2.0 Bestimmungen des Codes	4
3.0 Definitionen und Auslegung.....	4
TEIL ZWEI: STANDARDS UND VERFAHREN FÜR DIE ERTEILUNG VON ATZ	10
4.0 Erhalt einer ATZ.....	10
5.0 ATZ-Pflichten von <i>Anti-Doping-Organisationen</i>	12
6.0 Verfahren für die Beantragung von ATZ.....	15
7.0 Verfahren für die Anerkennung von ATZ	17
8.0 Überprüfung von ATZ-Entscheiden durch die <i>WADA</i>	18
9.0 Vertraulichkeit von Informationen	20
ANHANG 1: Ablaufdiagramm nach Artikel 4.4 des Codes	21

TEIL EINS: EINLEITUNG, BESTIMMUNGEN DES CODES, BESTIMMUNGEN DES INTERNATIONALEN STANDARDS SOWIE DEFINITIONEN

1.0 Einleitung und Geltungsbereich

Der *Internationale Standard* zu ATZ ist ein verbindlicher im Rahmen des Welt-Anti-Doping-Programms entwickelter *Internationaler Standard*.

Zweck des *Internationalen Standards* zu ATZ ist es, Folgendes festzulegen: (a) die für die Erteilung einer ATZ zu erfüllenden Voraussetzungen, unter denen das Vorhandensein einer *verbotenen Substanz* in der *Probe* eines *Athleten* beziehungsweise unter denen dem *Athleten* die *Anwendung* oder der *Versuch* der *Anwendung*, der *Besitz* und/oder die *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung* einer *verbotenen Substanz* oder einer *verbotenen Methode* aus therapeutischen Gründen gestattet wird, (b) die Pflichten von *Anti-Doping-Organisationen* bei ATZ-Entscheiden und deren Bekanntgabe, (c) das Verfahren für *Athleten* für die Beantragung einer ATZ, (d) das Verfahren für *Athleten* zur Anerkennung einer von einer *Anti-Doping-Organisation* erteilten ATZ durch eine andere *Anti-Doping-Organisation*, (e) das Verfahren für die *WADA* zur Überprüfung von ATZ-Entscheiden sowie (f) auf das ATZ-Verfahren anwendbare Bestimmungen für strikte Vertraulichkeit.

In diesem *Internationalen Standard* verwendete im *Code* definierte Begriffe sind kursiv dargestellt. In diesem oder einem anderen *Internationalen Standard* definierte Begriffe sind unterstrichen.

2.0 Bestimmungen des Codes

Die folgenden Artikel des *Codes* 2021 sind von direkter Relevanz für den *Internationalen Standard* zu ATZ und sind dem *Code* selbst zu entnehmen:

- Artikel 4.4 des *Codes* *Ausnahmebewilligungen zu therapeutischen Zwecken (ATZ)*
- Artikel 13.4 des *Codes* *Rechtsmittel in Bezug auf ATZ*

3.0 Definitionen und Auslegung

3.1 Im *Code* 2021 definierte und im *Internationalen Standard* zu ATZ verwendete Begriffe:

Abnormes Analyseresultat: Bericht eines von der *WADA* akkreditierten Labors oder eines anderen von der *WADA* anerkannten Labors, der im Einklang mit dem *Internationalen Standard* für Labore in einer *Probe* das Vorhandensein einer *verbotenen Substanz*, deren *Metaboliten* oder *Marker* beziehungsweise Hinweise für die *Anwendung* einer *verbotenen Methode* feststellt.

ADAMS: Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenbankmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die *WADA* und sonstige Berechtigte bei ihren Anti-Doping-Massnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.

Anti-Doping-Organisation: Die *WADA* oder ein *Unterzeichner*, der für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung eines jeglichen Teils des *Dopingkontrollverfahrens* zuständig ist. Dazu zählen zum Beispiel das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, andere *Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen*, die bei ihren *Wettkampfveranstaltungen Dopingkontrollen* durchführen, internationale Sportverbände und *nationale Anti-Doping-Organisationen*.

Anwendung: Die Verwendung, Verabreichung, Aufnahme, Injektion oder der Verzehr auf jedwede Art einer *verbotenen Substanz* beziehungsweise einer *verbotenen Methode*.

Athlet: Eine *Person*, die auf internationaler Ebene (entsprechend der Definition des jeweiligen internationalen Sportverbands) oder nationaler Ebene (entsprechend der Definition der jeweiligen *nationalen Anti-Doping-Organisation*), im Hinblick auf Wettkämpfe Sport betreibt und/oder an Wettkämpfen teilnimmt. Eine *Anti-Doping-Organisation* kann die Anti-Doping-Bestimmungen nach eigenem Ermessen auf *Athleten* anwenden, die weder *International-Level-Athleten* noch *National-Level-Athleten* sind, so dass sie ebenfalls als „*Athleten*“ definiert werden können. Bei *Athleten*, die weder *International-Level-* noch *National-Level-Athleten* sind, kann eine *Anti-Doping-Organisation* nach eigener Wahl eingeschränkte oder keine *Dopingkontrollen* durchführen, *Proben* nur in eingeschränktem Umfang auf *verbotene Substanzen* analysieren, eingeschränkte oder keine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit verlangen oder auf vorgängige ATZ verzichten. Verstösst jedoch ein Athlet, bei dem eine *Anti-Doping-Organisation* ihre Zuständigkeit für *Dopingkontrollen* ausüben möchte und der an Wettkämpfen unterhalb der internationalen oder nationalen Ebene teilnimmt, gegen die Anti-Doping-Bestimmungen des Artikels 2.1, 2.3 oder 2.5, so müssen die im *Code* festgelegten *Konsequenzen* angewendet werden. Im Sinne der Artikel 2.8 und 2.9 und für die Zwecke der Anti-Doping-Information und -*Ausbildung* ist ein *Athlet* eine Person, die an Sportveranstaltungen im Zuständigkeitsbereich eines *Unterzeichners*, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den *Code* anerkennt, teilnimmt.

[Kommentar zu „*Athlet*“: Sporttreibende können einer von fünf Kategorien angehören: 1) *International-Level-Athlet*, 2) *National-Level-Athlet*, 3) *Personen, die keine International-Level- oder National-Level-Athleten sind, für die sich aber der internationale Sportverband oder die nationale Anti-Doping-Organisation für zuständig erklärt hat*, 4) *Freizeitsportler* sowie 5) *Personen, für die kein internationaler Sportverband oder keine nationale Anti-Doping-Organisation zuständig ist oder sich für zuständig erklärt hat*. Alle *International-Level- oder National-Level-Athleten* unterliegen den *Anti-Doping-Bestimmungen des Codes*, wobei in den *Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Sportverbände und der nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Definitionen für den International-Level- und National-Level-Sport vorzunehmen sind*.]

Ausbildung: Der Prozess der Vermittlung von Werten und der Entwicklung von Verhaltensweisen, die den Sportsgeist fördern und schützen und absichtliche und unbeabsichtigte Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen verhindern.

Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ): Eine ATZ erlaubt es einem *Athleten* mit einer Krankheit, eine *verbotene Substanz* oder eine *verbotene Methode* anzuwenden, vorausgesetzt, die Bedingungen des Artikels 4.4 und des *Internationalen Standards* zu ATZ sind erfüllt.

Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen: Die kontinentalen Vereinigungen der *Nationalen Olympischen Komitees* und anderer internationaler Multi-Sport-Organisationen, die als Ausrichter einer kontinentalen, regionalen oder anderen *internationalen Wettkampfveranstaltung* fungieren.

Ausserhalb des Wettkampfes: Ein Zeitraum, der nicht *innerhalb des Wettkampfes* liegt.

Besitz: Der tatsächliche, unmittelbare *Besitz* oder der mittelbare *Besitz* (der nur dann vorliegt, wenn die *Person* über die *verbotene Substanz/die verbotene Methode* oder die Räumlichkeiten, in denen eine *verbotene Substanz/eine verbotene Methode* vorhanden ist, die ausschliessliche Verfügungsgewalt innehat oder beabsichtigt, Verfügungsgewalt auszuüben), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die *Person* nicht die ausschliessliche Verfügungsgewalt über die *verbotene Substanz/die verbotene Methode* oder die Räumlichkeiten besitzt, in denen eine *verbotene Substanz/eine verbotene Methode* vorhanden ist, mittelbarer *Besitz* nur dann vorliegt, wenn die *Person* vom Vorhandensein der

verbotenen Substanz/der verbotenen Methode wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann jedoch nicht alleine auf den *Besitz* gestützt werden, sofern die *Person*, bevor sie auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstossen hat, eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch die die *Person* zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Besitz auszuüben und auf ihren Besitz verzichtet, indem sie dies der *Anti-Doping-Organisation* ausdrücklich mitteilt. Ungeachtet anderslautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer *verbotenen Substanz* oder einer *verbotenen Methode* als *Besitz* durch die *Person*, die den Kauf tätigt.

[Kommentar zu „Besitz“: Nach dieser Definition wäre der Tatbestand eines Verstosses erfüllt, wenn im Fahrzeug eines Athleten anabole Steroide gefunden werden, sofern der Athlet nicht nachweist, dass jemand anderes das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall muss die Anti-Doping-Organisation nachweisen, dass der Athlet von den anabolen Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über diese auszuüben, auch wenn der Athlet nicht die alleinige Verfügungsgewalt über das Fahrzeug hatte. Gleiches gilt beispielsweise, wenn anabole Steroide in einer unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des Athleten und seines Lebenspartners stehenden Hausapotheke gefunden werden; die Anti-Doping-Organisation muss nachweisen, dass der Athlet wusste, dass sich die Steroide darin befanden, und dass er beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Allein der Kauf einer verbotenen Substanz stellt auch dann bereits Besitz dar, wenn das Produkt beispielsweise nicht ankommt, von jemand anderes entgegengenommen oder an die Adresse eines Dritten geliefert wird.]

CAS: Der Internationale Sportgerichtshof.

Code: Der Welt-Anti-Doping-Code.

Dopingkontrolle: Die Bestandteile des *Dopingkontrollverfahrens*, die die Dopingkontrollplanung, *Probenahme* und weitere Bearbeitung der *Proben* sowie die Beförderung der *Proben* zum Labor umfassen.

Dopingliste: Die Liste, in der die *verbotenen Substanzen* und *verbotenen Methoden* als solche aufgeführt werden.

Freizeitsportler: Eine natürliche *Person*, die von der zuständigen *nationalen Anti-Doping-Organisation* als solcher definiert wird; ausgenommen davon sind jedoch *Personen*, die im Zeitraum von fünf Jahren vor ihrem Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen *International-Level-Athleten* (entsprechend der Definition des jeweiligen internationalen Sportverbands in Einklang mit dem *Internationalen Standard* zu *Dopingkontrollen* und Ermittlungen) oder *National-Level-Athleten* (entsprechend der Definition der jeweiligen *nationalen Anti-Doping-Organisation* in Einklang mit dem *Internationalen Standard* zu *Dopingkontrollen* und Ermittlungen) waren, ein Land bei einer *internationalen Wettkampfveranstaltung* in einer offenen Kategorie vertreten haben oder einem *Registered Testing Pool* oder einem anderen Kontrollpool eines internationalen Sportverbands oder einer *nationalen Anti-Doping-Organisation* angehörten, deren Mitglieder Meldepflichten unterliegen.

[Kommentar zu „Freizeitsportler“: Mit dem Begriff „offene Kategorie“ sollen Wettkämpfe ausgeschlossen werden, die auf Junioren oder bestimmte Altersgruppen beschränkt sind.]

Innerhalb des Wettkampfes: Der Zeitraum ab 23:59 Uhr am Tag vor einem *Wettkampf*, für den der *Athlet* aufgestellt ist, bis zum Ende dieses *Wettkampfes* und des *Probenahmeverfahrens* in Verbindung mit diesem *Wettkampf*. Die *WADA* kann allerdings für eine bestimmte Sportart eine andere Definition zulassen, wenn ein internationaler Sportverband stichhaltig begründet, dass für seine Sportart eine andere Begriffsbestimmung nötig ist; hat die *WADA* einer anderen Begriffsbestimmung zugestimmt, so müssen alle *Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen* in dieser Sportart dieser Begriffsbestimmung

folgen.

[Kommentar zu „innerhalb des Wettkampfes“: Mit einer allgemein anerkannten Begriffsbestimmung von „innerhalb des Wettkampfes“ wird eine grössere Einheitlichkeit unter den Athleten aller Sportarten sichergestellt, es werden bei den Athleten Unklarheiten über den relevanten Zeitraum für Dopingkontrollen innerhalb des Wettkampfes ausgeräumt oder verringert und unbeabsichtigte abnorme Analyseergebnisse zwischen Wettkämpfen während einer Wettkampfveranstaltung vermieden, und es lässt sich besser verhindern, dass eine mögliche Leistungssteigerung durch ausserhalb des Wettkampfes verbotene Substanzen bis in den Zeitraum des Wettkampfes hinein anhält.]

Internationale Wettkampfveranstaltung: Eine Wettkampfveranstaltung oder ein Einzelwettkampf, bei der oder dem das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein internationaler Sportverband, ein *Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen* oder eine andere internationale Sportorganisation als *Ausrichter der Wettkampfveranstaltung* auftritt oder die technischen Funktionäre der *Wettkampfveranstaltung* benennt.

International-Level-Athlet: Athleten, die entsprechend der Begriffsbestimmung des jeweiligen internationalen Sportverbands im Einklang mit dem *Internationalen Standard* zu Dopingkontrollen und Ermittlungen auf internationaler Ebene an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen.

[Kommentar zu „International-Level-Athlet“: Im Einklang mit dem Internationalen Standard zu Dopingkontrollen und Ermittlungen steht es dem internationalen Sportverband frei, die Kriterien für die Einstufung von Athleten als International-Level-Athleten festzulegen, beispielsweise nach Rangliste nach der Teilnahme an bestimmten internationalen Wettkampfveranstaltungen oder nach der Art der Lizenz. Er muss diese Kriterien jedoch in klarer und übersichtlicher Form veröffentlichen, damit die Athleten schnell und einfach feststellen können, wann sie als International-Level-Athleten eingestuft werden. Sofern die Kriterien beispielsweise die Teilnahme an bestimmten internationalen Wettkampfveranstaltungen beinhalten, muss der internationale Sportverband eine Liste dieser internationalen Wettkampfveranstaltungen veröffentlichen.]

Internationaler Standard: Ein von der WADA angenommener Standard zur Ergänzung des Codes. Die Einhaltung eines *Internationalen Standards* (im Gegensatz zu einem anderen Standard, Vorgehen oder Verfahren) ist für die Schlussfolgerung ausreichend, dass die im *Internationalen Standard* geregelten Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Die *Internationalen Standards* umfassen alle *technischen Dokumente*, die in Übereinstimmung mit dem *Internationalen Standard* veröffentlicht werden.

Nationale Anti-Doping-Organisation: Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), die die Hauptverantwortung und Zuständigkeit für die Annahme und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Veranlassung der *Probenahme*, das Management der Analyseergebnisse und die Durchführung des *Resultatmanagements* auf nationaler Ebene besitzt oder besitzen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt oder einsetzen, fungiert das *Nationale Olympische Komitee* oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als nationale Anti-Doping-Organisation.

National-Level-Athlet: Athleten, die entsprechend der Begriffsbestimmung der jeweiligen *nationalen Anti-Doping-Organisation* in Einklang mit dem *Internationalen Standard* zu Dopingkontrollen und Ermittlungen auf nationaler Ebene an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen.

Probe: Biologisches Material, das zum Zweck des *Dopingkontrollverfahrens* entnommen wurde.

[Kommentar zu „Probe“: Gelegentlich wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze gewisser religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde festgestellt, dass für derartige Behauptungen keine Grundlage besteht.]

Resultatmanagement: Das Verfahren beginnend mit der Benachrichtigung nach Artikel 5 des *Internationalen Standards* zum *Resultatmanagement* oder in bestimmten Fällen (zum Beispiel *atypisches Analyseresultat*, *biologischer Athletenpass*, Meldepflichtverstösse) mit den in Artikel 5 des *Internationalen Standards* zum *Resultatmanagement* ausdrücklich genannten Schritten im Vorfeld einer Benachrichtigung über den Vorwurf bis hin zur endgültigen Klärung der Angelegenheit, einschliesslich des Endes des erstinstanzlichen disziplinarischen Anhörungsverfahrens oder des Rechtsmittelverfahrens (falls Berufung eingelegt wurde).

Verabreichung: Anbieten, Beschaffen, Überwachen, Ermöglichen oder eine anderweitige Beteiligung in Bezug auf die *Anwendung* oder *versuchte Anwendung* einer *verbotenen Substanz* oder einer *verbotenen Methode* durch eine andere *Person*. Diese Begriffsbestimmung umfasst jedoch nicht Handlungen von gutgläubigem medizinischen Personal unter Einsatz *verbotene Substanzen* oder *verbotene Methoden*, die für echte und rechtmässige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen *angewendet* werden, und auch nicht Handlungen unter Einsatz *verbotene Substanzen*, die bei *Dopingkontrollen ausserhalb des Wettkampfes* nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese *verbotenen Substanzen* nicht für echte und rechtmässige therapeutische Zwecke eingesetzt werden oder der Leistungssteigerung dienen sollen.

Verbotene Methode: Jede Methode, die in der *Dopingliste* als solche beschrieben wird.

Verbotene Substanz: Jede Substanz oder jede Klasse von Substanzen, die in der *Dopingliste* als solche beschrieben wird.

Versuch: Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die auf einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen abzielt. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige *Versuch*, einen Verstoss zu begehen, noch keinen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die *Person* den Versuch aufgibt, bevor Dritte, die nicht an dem *Versuch* beteiligt sind, davon erfahren.

WADA: Die Welt-Anti-Doping-Agentur.

Wettkampf/Einzelwettkampf: Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufes in der Leichtathletik. Bei Etappenrennen und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen internationalen Sportverbands für „*Einzelwettkampf*“ und „*Wettkampfveranstaltung*“ festgelegte Abgrenzung.

Wettkampfveranstaltung: Eine Reihe einzelner *Wettkämpfe*, die gemeinsam von einem Ausrichter durchgeführt werden (zum Beispiel die Olympischen Spiele, Weltmeisterschaften eines internationalen Sportverbands oder die Panamerikanischen Spiele).

3.2 Im *Internationalen Standard* zum Schutz der Privatsphäre und Personendaten definierte Begriffe

Bearbeiten (einschliesslich verwandter Begriffe wie beispielsweise **Bearbeitung** und **bearbeitet**): Personendaten erfassen, darauf zugreifen, aufbewahren, speichern, offenlegen, übertragen, übermitteln, ändern, löschen oder anderweitig verwenden.

Personendaten: Daten einschliesslich unter anderem besonders schützenswerte Personendaten über einen bestimmten oder bestimmbaren *Teilnehmer* oder andere

Personen, deren Daten ausschliesslich im Zusammenhang mit den *Anti-Doping-Massnahmen* einer *Anti-Doping-Organisation* bearbeitet werden.

[Kommentar zu „Personendaten“: Es gilt als vereinbart, dass Personendaten unter anderem den Namen des Athleten, sein Geburtsdatum, seine Kontaktdaten und seine Sportarten, seinen Aufenthaltsort sowie seine Erreichbarkeit, (eventuelle) ihm erteilte ATZ, Resultate von Dopingkontrollen sowie das Resultatmanagement (einschliesslich disziplinarischer Anhörungen, Rechtsmittel und Sanktionen) umfassen. Darüber hinaus umfassen Personendaten persönliche Angaben und Kontaktdaten anderer Personen wie beispielsweise medizinischen Personals und anderer Personen, die mit dem Athleten im Zusammenhang mit *Anti-Doping-Massnahmen* zusammenarbeiten oder ihn behandeln oder betreuen. Für die gesamte Dauer ihrer Bearbeitung bleiben derartige Daten Personendaten und werden von diesem *Internationalen Standard* geregelt, wobei es unerheblich ist, ob die betreffende Person weiter am organisierten Sport teilnimmt.]

3.3 Spezifisch im *Internationalen Standard* zu ATZ definierte Begriffe:

ATZ-Kommission (oder „ATZK“): Das von einer *Anti-Doping-Organisation* eingerichtete Gremium zur Prüfung von ATZ-Anträgen.

Therapeutisch: Im Rahmen einer oder im Zusammenhang mit einer Behandlung einer Krankheit durch Heilmittel oder -methoden stehend oder Heilung bewirkend oder zur Heilung beitragend.

WADA-ATZK: Das von der WADA eingerichtete Gremium zur Überprüfung von ATZ-Entscheiden anderer *Anti-Doping-Organisationen*.

3.4 Auslegung

3.4.1 Der offizielle Wortlaut des *Internationalen Standards* zu ATZ wird in englischer und französischer Sprache veröffentlicht. Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen und französischen Fassung ist die englische Fassung massgebend.

3.4.2 Ebenso wie der *Code* wurde auch der *Internationale Standard* zu ATZ unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältnismässigkeit, der Menschenrechte und anderer anwendbarer rechtlicher Grundsätze erstellt. Er ist in diesem Sinne auszulegen und anzuwenden.

3.4.3 Die Kommentare zu verschiedenen Bestimmungen des *Internationalen Standards* zu ATZ dienen als Richtschnur für seine Auslegung.

3.4.4 Sofern nicht etwas anderes angegeben ist, beziehen sich Verweise auf Abschnitte und Artikel auf Abschnitte und Artikel des *Internationalen Standards* zu ATZ.

3.4.5 Sofern nicht etwas anderes angegeben ist, sind mit dem Ausdruck „Tage“ im *Internationalen Standard* zu ATZ Kalendertage gemeint.

3.4.6 Die Anlagen des *Internationalen Standards* zu ATZ sind ebenso verbindlich wie der übrige *Internationale Standard*.

TEIL ZWEI: STANDARDS UND VERFAHREN FÜR DIE ERTEILUNG VON ATZ

4.0 Erhalt einer ATZ

Ein *Athlet*, der die *Anwendung* einer *verbotenen Substanz* oder einer *verbotenen Methode* aus therapeutischen Gründen benötigt, muss vor der *Anwendung* oder dem *Besitz* der betreffenden Substanz oder der betreffenden Methode eine ATZ beantragen und erhalten, ausser der *Athlet* ist berechtigt, nachträglich eine ATZ nach Artikel 4.1 zu beantragen. In beiden Fällen müssen die Voraussetzungen gemäss Artikel 4.2 erfüllt sein. *[Kommentar zu Artikel 4.0: Es kann Situationen geben, in denen ein Athlet aus gesundheitlichen Gründen eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode anwendet oder besitzt, bevor er den Anti-Doping-Bestimmungen unterstellt ist. In diesem Fall ist für die vorgängige Anwendung/Besitz keine ATZ erforderlich und eine prospektive ATZ ist ausreichend.]*

4.1 Eine nachträgliche ATZ gibt einem *Athleten* die Möglichkeit, eine ATZ für eine *verbotene Substanz* oder eine *verbotene Methode* zu beantragen, nachdem er die fragliche Substanz oder die fragliche Methode angewendet oder besessen hat.

Ein *Athlet* kann bei Vorliegen der folgenden Ausnahmen nachträglich eine ATZ beantragen (ist aber ungeachtet dessen zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Artikel 4.2 verpflichtet):

- a) Eine Notfall- oder dringende Behandlung einer Krankheit war erforderlich;
- b) aufgrund fehlender Zeit oder Gelegenheit oder aufgrund anderer aussergewöhnlicher Umstände war der *Athlet* daran gehindert, vor der *Probenahme* eine ATZ zu beantragen (beziehungsweise war die ATZK an der Prüfung des Antrags gehindert);
- c) aufgrund der Priorisierung bestimmter Sportarten oder Disziplinen auf nationaler Ebene hat die *nationale Anti-Doping-Organisation* des *Athleten* diesem nicht gestattet oder von diesem nicht verlangt, eine vorgängige ATZ zu beantragen (siehe Kommentar zu Artikel 5.1);
- d) entscheidet sich eine *Anti-Doping-Organisation* zu einer *Probenahme* bei einem *Athleten*, der nicht *International-Level-Athlet* oder *National-Level-Athlet* ist, und wendet dieser *Athlet* aus therapeutischen Gründen eine *verbotene Substanz* oder eine *verbotene Methode* an, so muss die *Anti-Doping-Organisation* dem *Athleten* gestatten, eine nachträgliche ATZ zu beantragen, oder
- e) der *Athlet* hat *ausserhalb des Wettkampfes* aus therapeutischen Gründen eine *verbotene Substanz* angewendet, die lediglich *innerhalb des Wettkampfes* verboten ist.

[Kommentar zu Artikel 4.1: Das Eintreten einer der Ausnahmen für die Beantragung einer nachträglichen ATZ bedeutet nicht zwangsläufig, dass eine ATZ erteilt wird; es bedeutet, dass der Antrag des Athleten gemäss Artikel 4.2 geprüft werden kann, um festzustellen, ob die festgelegten Voraussetzungen für eine ATZ erfüllt sind.]

[Kommentar zu Artikel 4.1 Buchstaben c, d und e: Diesen Athleten wird dringend geraten, eine medizinische Akte zu erstellen und bereit zu halten, um nachweisen zu können, dass sie die Bedingungen einer ATZ nach Artikel 4.2 erfüllen, falls nach der Probenahme ein Antrag auf eine nachträgliche ATZ notwendig sein sollte.]

[Kommentar zu Artikel 4.1 Buchstabe e: Damit sollen Situationen berücksichtigt werden, in denen ein Athlet aus therapeutischen Gründen ausserhalb des Wettkampfes eine Substanz anwendet, die lediglich innerhalb des Wettkampfes verboten ist, jedoch ein Risiko besteht, dass die Substanz innerhalb des Wettkampfes in seinem Körper verbleibt. In Situationen wie

dieser muss die Anti-Doping-Organisation dem Athleten erlauben, nachträglich eine ATZ zu beantragen (sofern der Athlet nicht bereits vorgängig einen Antrag gestellt hat). Damit soll auch vermieden werden, dass Anti-Doping-Organisationen eventuell unnötige vorgängige Anträge auf eine ATZ prüfen müssen.]

4.2 Einem Athleten kann dann (und nur dann) eine ATZ erteilt werden, wenn er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachweisen kann, dass jede der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Die betreffende *verbotene Substanz* oder die betreffende *verbotene Methode* ist notwendig, um eine diagnostizierte und durch entsprechende klinische Nachweise belegte Krankheit zu behandeln.

[Kommentar zu Artikel 4.2 Buchstabe a: Die Anwendung der verbotenen Substanz oder der verbotenen Methode kann Teil einer notwendigen diagnostischen Untersuchung und nicht einer Behandlung als solcher sein.]

- b) Die therapeutische Anwendung der *verbotenen Substanz* oder der *verbotenen Methode* würde mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keine zusätzliche Leistungssteigerung über das Mass hinaus bewirken, das bei der erwarteten Rückkehr des Athleten zum Zustand normaler Gesundheit nach der Behandlung der Krankheit zu erwarten wäre.

[Kommentar zu Artikel 4.2 Buchstabe b: Der Zustand normaler Gesundheit eines Athleten muss individuell bestimmt werden. Der Zustand normaler Gesundheit eines bestimmten Athleten ist sein Gesundheitszustand ohne die Krankheit, für die der Athlet eine ATZ beantragt.]

- c) Die *verbotene Substanz* oder die *verbotene Methode* ist eine für die Krankheit indizierte Behandlung, und es existiert keine angemessene erlaubte therapeutische Alternative.

[Kommentar zu Artikel 4.2 Buchstabe c: Der Arzt muss erklären, warum die gewählte Behandlung am besten geeignet war, beispielsweise aufgrund von Erfahrung, Nebenwirkungsprofilen oder anderen medizinischen Begründungen, gegebenenfalls einschliesslich für eine geografische Region typischer ärztlicher Praxis und der Möglichkeit des Zugangs zu Medikamenten. Darüber hinaus ist es vor Anwendung der verbotenen Substanz oder der verbotenen Methode nicht immer erforderlich, Alternativen vergeblich auszuprobieren.]

- d) Die Notwendigkeit der Anwendung der *verbotenen Substanz* oder der *verbotenen Methode* ist weder vollständig noch teilweise Folge einer vorausgegangenen Anwendung (ohne ATZ) einer Substanz oder einer Methode, die zum Zeitpunkt dieser Anwendung verboten war.

[Kommentar zu Artikel 4.2: Die auf der Website der WADA bereitgestellten WADA-Dokumente mit dem Titel „TUE Physician Guidelines“ (ATZ-Leitfäden für Ärzte) sollen bei der Anwendung dieser Kriterien auf bestimmte Krankheiten zurate gezogen werden.

Die Bewilligung einer ATZ basiert ausschliesslich auf der Berücksichtigung der in Artikel 4.2 genannten Voraussetzungen. Hierbei wird nicht berücksichtigt, ob die verbotene Substanz oder die verbotene Methode die klinisch geeignetste oder sicherste ist oder ob ihre Anwendung in allen Rechtsordnungen rechtlich zulässig ist.

Wenn eine ATZK eines internationalen Sportverbands oder eines Ausrichters grosser Wettkampfveranstaltungen darüber entscheidet, ob eine von einer anderen Anti-Doping-Organisation erteilte ATZ anerkannt werden soll (siehe Artikel 7), und wenn die WADA einen Entscheid für (oder gegen) die Erteilung einer ATZ überprüft (siehe Artikel 8), stellt sich dieselbe Frage wie für eine ATZK, die einen ATZ-Antrag nach Artikel 6 prüft, d. h. die Frage, ob der Athlet mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen hat, dass jede der Voraussetzungen gemäss Artikel 4.2 erfüllt ist.]

- 4.3** Unter aussergewöhnlichen Umständen und ungeachtet anderer Bestimmungen in diesem *Internationalen Standard* zu ATZ kann ein *Athlet* eine nachträgliche Bewilligung für die therapeutische Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode beantragen und erhalten, wenn die Ablehnung einer nachträglichen ATZ in Anbetracht des Zwecks des *Codes* eindeutig ungerecht wäre. Für *International-Level-Athleten* und *National-Level-Athleten* kann eine *Anti-Doping-Organisation* einem Antrag eines *Athleten* auf Erteilung einer nachträglichen ATZ nach diesem Artikel nur mit vorheriger Zustimmung der *WADA* (die nach ihrem alleinigen Ermessen dem Entscheid der *Anti-Doping-Organisation* zustimmen oder diese ablehnen kann) stattgeben.

Für *Athleten*, die nicht *International-Level-Athleten* oder *National-Level-Athleten* sind, kann die zuständige *Anti-Doping-Organisation* einem Antrag eines *Athleten* auf Erteilung einer nachträglichen ATZ nach diesem Artikel ohne vorherige Konsultation der *WADA* stattgeben, die jedoch jederzeit den Entscheid einer *Anti-Doping-Organisation* über die Erteilung einer nachträglichen ATZ nach diesem Artikel überprüfen und diesem nach ihrem alleinigen Ermessen zustimmen oder ihn widerrufen kann.

Ein Entscheid der *WADA* und/oder einer *Anti-Doping-Organisation* nach diesem Artikel darf weder als Verteidigung in einem Verfahren wegen eines Verstosses gegen *Anti-Doping-Bestimmungen* noch mittels Berufung/Rechtsmittels oder auf andere Weise angefochten werden.

Alle Entscheide einer *Anti-Doping-Organisation* nach diesem Artikel 4.3 über die Bewilligung oder Ablehnung einer ATZ müssen nach Artikel 5.5 via *ADAMS* gemeldet werden.

[Kommentar zu Artikel 4.3: Zur Vermeidung von Unklarheiten kann eine nachträgliche Bewilligung nach Artikel 4.3 auch dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Artikel 4.2 nicht erfüllt sind (auch wenn die Erfüllung dieser Voraussetzungen entscheidungsrelevant ist). Andere relevante Faktoren sind beispielsweise, jedoch nicht beschränkt auf, die Gründe, aus denen der Athlet einen Antrag nicht vorgängig gestellt hat, die Erfahrung des Athleten, die vom Athleten zuvor erhaltene Ausbildung, die Frage, ob der Athlet die Anwendung der Substanz oder der Methode auf dem Dopingkontrollformular erklärt hat, sowie ein erst vor kurzer Zeit erfolgtes Ablaufen der ATZ des Athleten. Bei ihrem Entscheid kann die WADA nach eigenem Ermessen ein oder mehrere Mitglieder einer WADA-ATZK konsultieren.]

5.0 ATZ-Pflichten von Anti-Doping-Organisationen

- 5.1** Artikel 4.4 des *Codes* regelt, (a) welche *Anti-Doping-Organisationen* zu ATZ-Entscheiden befugt sind, (b) wie diese ATZ-Entscheide von anderen *Anti-Doping-Organisationen* anerkannt und beachtet werden sollen sowie (c) wann ATZ-Entscheide überprüft und/oder angefochten werden können.

[Kommentar zu Artikel 5.1: Siehe Anlage 1 – Ablaufdiagramm nach Artikel 4.4 des Codes mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen des Artikels 4.4 des Codes.

Priorisiert eine nationale Anti-Doping-Organisation in ihrer Dopingkontrollplanung aufgrund nationaler Anforderungen und Vorgaben bestimmte Sportarten oder Disziplinen (wie in Artikel 4.4.1 des Internationalen Standards zu Dopingkontrollen und Ermittlungen festgehalten), so kann die nationale Anti-Doping-Organisation eine Prüfung von vorgängig gestellten ATZ-Anträgen von Athleten aus einigen oder allen nichtprioritären Sportarten oder Disziplinen ablehnen, muss in diesem Fall jedoch jedem dieser Athleten, dem in der Folge eine Probe entnommen wird, die Beantragung einer nachträglichen ATZ gestatten. Die nationale Anti-Doping-Organisation soll zum Nutzen der betroffenen Athleten auf ihrer Website über ein solches Vorgehen informieren.

Artikel 4.4.2 des Codes regelt die Befugnis einer nationalen Anti-Doping-Organisation, ATZ-Entscheide für Athleten zu treffen, die keine International-Level-Athleten sind. Im Fall von Unstimmigkeiten in der Frage, welche nationale Anti-Doping-Organisation den ATZ-Antrag eines Athleten, der kein International-Level-Athlet ist, bearbeiten soll, entscheidet die WADA. Entscheide der WADA sind endgültig und unanfechtbar.]

5.2 Zur Vermeidung von Unklarheiten gilt eine von einer *nationalen Anti-Doping-Organisation* einem *Athleten* auf nationaler Ebene erteilte ATZ auf nationaler Ebene weltweit und braucht nicht von anderen *nationalen Anti-Doping-Organisationen* nach Artikel 7.0 förmlich anerkannt zu werden (wenn beispielsweise einem *Athleten* von dessen *nationaler Anti-Doping-Organisation* eine ATZ erteilt wird und dieser dann im Land einer anderen *nationalen Anti-Doping-Organisation* trainiert oder an Wettkämpfen teilnimmt, gilt die betreffende ATZ, wenn der *Athlet* von dieser anderen *nationalen Anti-Doping-Organisation* getestet wird).

5.3 Alle *nationalen Anti-Doping-Organisationen*, internationalen Sportverbände und *Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen* sind zur Einrichtung einer ATZK verpflichtet, die prüft, ob Anträge auf Erteilung oder Anerkennung von ATZ die Voraussetzungen gemäss Artikel 4.2 erfüllen.

[Kommentar zu Artikel 5.3: Zur Vermeidung von Unklarheiten kann die Erfüllung der in den Artikeln 4.1 und 4.3 geregelten Voraussetzungen von der zuständigen Anti-Doping-Organisation in Absprache mit einem oder mehreren Mitgliedern der ATZK festgestellt werden.]

Zwar kann sich ein Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen entscheiden, vorhandene ATZ automatisch anzuerkennen, jedoch ist ein Verfahren vorzusehen, nach dem an der Wettkampfveranstaltung teilnehmende Athleten bei Bedarf eine neue ATZ erhalten können. Jeder Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen kann selbst entscheiden, ob er zu diesem Zweck eine eigene ATZK einrichtet oder die Aufgabe vertraglich an einen Dritten überträgt. Auf jeden Fall ist es das Ziel, sicherzustellen, dass an derartigen Wettkampfveranstaltungen teilnehmende Athleten vor Teilnahme am Wettkampf schnell und effizient eine ATZ erhalten können.]

a) Den ATZK sollen mindestens drei Ärzte mit Erfahrung in der Betreuung und Behandlung von *Athleten* sowie mit fundierten klinischen und sportmedizinischen Kenntnissen angehören. Sofern spezifische Fachkenntnisse erforderlich sind (beispielsweise für *Athleten* mit Beeinträchtigungen, bei denen die Substanz oder die Methode mit der Beeinträchtigung des *Athleten* im Zusammenhang steht), soll mindestens ein ATZK-Mitglied oder Experte über entsprechende Fachkenntnisse verfügen. Ein ärztliches Mitglied soll als Vorsitzender der ATZK fungieren.

b) Um die Unparteilichkeit der Entscheide zu gewährleisten, sind alle Mitglieder der ATZK zur Unterzeichnung einer Erklärung zu Interessenkonflikten und zur Vertraulichkeit verpflichtet (eine Mustererklärung steht auf der Website der WADA zur Verfügung).

5.4 Alle *nationalen Anti-Doping-Organisationen*, internationalen Sportverbände und *Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen* müssen ein genaues und den Vorschriften dieses *Internationalen Standards* genügendes Verfahren für die Beantragung einer ATZ bei ihrer ATZK festlegen. Darüber hinaus sind Einzelheiten dieses Verfahrens zu veröffentlichen, indem (zumindest) die Informationen an auffälliger Stelle auf ihrer Website veröffentlicht werden.

5.5 Alle *nationalen Anti-Doping-Organisationen*, internationalen Sportverbände und *Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen* müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt, alle Entscheide ihrer ATZK über die Bewilligung oder Ablehnung von ATZ und alle Entscheide über die Anerkennung oder Nichtanerkennung von ATZ-Entscheiden anderer *Anti-Doping-Organisationen* (in englischer oder französischer Sprache) via ADAMS bekanntgeben. Ein Entscheid, eine ATZ abzulehnen, ist zu begründen. Die übermittelten

Informationen zu bewilligten ATZ beinhalten (in englischer oder französischer Sprache) die folgenden Angaben:

- a) Angabe, ob der *Athlet* eine ATZ nachträglich nach Artikel 4.1 beantragen durfte, sowie Begründung(en) hierfür oder Angabe, ob der *Athlet* eine ATZ nachträglich nach Artikel 4.3 beantragen durfte und ihm diese erteilt wurde, sowie Begründung(en) hierfür;
- b) genehmigte Substanz oder genehmigte Methode, Dosierung(en), Häufigkeit und Form der erlaubten *Verabreichung*, die Gültigkeitsdauer der ATZ (und, falls hiervon abweichend, Dauer der verordneten Behandlung) sowie eventuelle Auflagen im Zusammenhang mit der ATZ;
- c) ATZ-Antragsformular (falls nicht elektronisch in ADAMS ausgefüllt) und relevante klinische Angaben, aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen gemäss Artikel 4.2 in Bezug auf die betreffende ATZ erfüllt sind (zugänglich ausschliesslich für die WADA, die *nationale Anti-Doping-Organisation* des *Athleten* und den internationalen Sportverband sowie den *Ausrichter grosser Wettkampfeveranstaltungen*, an dessen *Wettkampfeveranstaltung* der *Athlet* teilnehmen möchte).

[Kommentar zu Artikel 5.5: Falls ein ATZ-Antragsformular verwendet wird, kann es von den Anti-Doping-Organisationen in andere Sprachen übersetzt werden, jedoch muss der englische oder französische Originaltext auf dem Formular verbleiben, und es ist eine englische oder französische Übersetzung des Inhalts zur Verfügung zu stellen.

Vorzulegen sind die vollständige medizinische Akte einschliesslich diagnostischer Tests, Laborergebnissen und Werten, jedoch ist hierfür keine englische oder französische Übersetzung erforderlich. Allerdings muss eine übersetzte Zusammenfassung aller Schlüsselinformationen (einschliesslich der wichtigsten diagnostischen Tests) mit ausreichenden Informationen für eine eindeutige Diagnosestellung in ADAMS eingegeben werden. Es wird dringend empfohlen, die Zusammenfassung von einem Arzt oder einer anderen Person mit ausreichenden medizinischen Kenntnissen erstellen zu lassen, damit die medizinischen Informationen richtig verstanden und zusammengefasst werden. Die zuständige Anti-Doping-Organisation oder die WADA kann auf Anfrage detailliertere/vollständige Übersetzungen verlangen.]

- 5.6 Erteilt eine *nationale Anti-Doping-Organisation* einem *Athleten* eine ATZ, so muss sie ihn schriftlich darauf aufmerksam machen, dass (a) die ATZ nur auf nationaler Ebene gilt und (b) diese ATZ nicht für diese Zwecke gilt, wenn der *Athlet* ein *International-Level-Athlet* wird oder an einer *internationalen Wettkampfeveranstaltung* teilnimmt, sofern sie nicht von dem zuständigen internationalen Sportverband oder dem *Ausrichter grosser Wettkampfeveranstaltungen* nach Artikel 7.0 anerkannt wird. Daraufhin soll die *nationale Anti-Doping-Organisation* dem *Athleten* helfen, festzustellen, wann er die ATZ an einen internationalen Sportverband oder *Ausrichter grosser Wettkampfeveranstaltungen* zur Anerkennung übermitteln muss, und den *Athleten* im gesamten Anerkennungsverfahren anleiten und unterstützen.
- 5.7 Jeder internationale Sportverband und *Ausrichter grosser Wettkampfeveranstaltungen* muss einen Hinweis veröffentlichen und aktualisieren (mindestens durch Veröffentlichung an auffälliger Stelle auf seiner Website und Übermittlung an die WADA), dem genau zu entnehmen ist, (1) welche *Athleten* in seinem Zuständigkeitsbereich bei ihm eine ATZ beantragen müssen und wann, (2) welche ATZ-Entscheide anderer *Anti-Doping-Organisationen* er nach Artikel 7.1 Buchstabe a anstelle eines solchen Antrags automatisch anerkennt und (3) welche ATZ-Entscheide anderer *Anti-Doping-Organisationen* ihm nach Artikel 7.1 Buchstabe b zur Anerkennung übermittelt werden müssen.
- 5.8 Erteilt eine *nationale Anti-Doping-Organisation* einem *Athleten* eine ATZ und der *Athlet* wird anschliessend ein *International-Level-Athlet* oder nimmt an einer *internationalen*

Wettkampfveranstaltung teil, so ist die ATZ nur und erst dann gültig, wenn der betreffende internationale Sportverband diese ATZ nach Artikel 7.0 anerkennt. Erteilt ein internationaler Sportverband einem *Athleten* eine ATZ und der *Athlet* nimmt anschliessend an einer von einem *Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen* organisierten *internationalen Wettkampfveranstaltung* teil, so ist die ATZ nur und erst dann gültig, wenn der betreffende *Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen* diese ATZ nach Artikel 7.0 anerkennt. Weigert sich der internationale Sportverband beziehungsweise der *Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen*, die ATZ anzuerkennen, so kann diese (vorbehaltlich des Rechts des *Athleten* auf Überprüfung und Einlegung eines Rechtsmittels) folglich nicht geltend gemacht werden, um gegenüber dem betreffenden internationalen Sportverband beziehungsweise *Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen* das Vorhandensein, die *Anwendung*, den *Besitz* oder die *Verabreichung* der *verbotenen Substanz* oder der *verbotenen Methode* zu rechtfertigen, auf den beziehungsweise die sich die ATZ bezieht.

6.0 Verfahren für die Beantragung von ATZ

- 6.1 Ein *Athlet*, der eine ATZ benötigt, soll diese so früh wie möglich beantragen. Im Fall von ausschliesslich *innerhalb des Wettkampfes* verbotenen Substanzen, sollte der *Athlet* mindestens 30 Tage vor seinem nächsten *Wettkampf* eine ATZ beantragen, sofern kein Not- oder Ausnahmefall vorliegt.
- 6.2 Der *Athlet* soll den Antrag bei seiner *nationalen Anti-Doping-Organisation*, seinem internationalen Sportverband und/oder einem *Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen* (je nach Sachlage) entweder online oder mit dem bereitgestellten ATZ-Antragsformular stellen. Die *Anti-Doping-Organisationen* stellen das von den *Athleten* zu verwendende Antragsformular oder den Prozess auf ihrer Website zur Verfügung. Falls ein Antragsformular verwendet wird, muss es auf der auf der Website der WADA zur Verfügung gestellten Vorlage „TUE Application Form“ (ATZ-Antragsformular) basieren. Die *Anti-Doping-Organisationen* können die Vorlage ändern, um zusätzliche Informationsanforderungen aufzunehmen, jedoch dürfen keine Abschnitte oder Punkte gestrichen werden.

[Kommentar zu Artikel 6.2: In bestimmten Situationen ist es einem Athleten eventuell nicht bekannt, bei welcher nationalen Anti-Doping-Organisation er eine ATZ beantragen soll. In diesen Fällen soll der Athlet bei der nationalen Anti-Doping-Organisation des Landes der Sportorganisation, für die er an Wettkämpfen teilnimmt (oder bei der er Mitglied oder Lizenzinhaber ist), anfragen, ob er nach den Regeln dieser nationalen Anti-Doping-Organisation in deren ATZ-Zuständigkeit fällt.]

Verweigert diese nationale Anti-Doping-Organisation die Prüfung des ATZ-Antrags, weil der Athlet nicht in ihre ATZ-Zuständigkeit fällt, so soll der Athlet die Anti-Doping-Bestimmungen der nationalen Anti-Doping-Organisation des Landes, in dem er ansässig ist (falls abweichend), einsehen.

Fällt der Athlet auch nicht in die ATZ-Zuständigkeit dieser nationalen Anti-Doping-Organisation, so soll er die Anti-Doping-Bestimmungen der nationalen Anti-Doping-Organisation des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (falls es nicht mit seinem Wettkampf- oder Wohnort identisch ist), einsehen.

Der Athlet kann sich an jede der oben genannten nationalen Anti-Doping-Organisationen wenden, um bei der Feststellung unterstützt zu werden, ob die nationale Anti-Doping-Organisation ATZ-Zuständigkeit hat. Hat keine der oben genannten nationalen Anti-Doping-Organisationen ATZ-Zuständigkeit, so soll es dem Athleten im Fall eines abnormen Analyseresultats in der Regel erlaubt sein, bei der für das Resultatmanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation eine nachträgliche ATZ zu beantragen. Siehe auch die zusammenfassenden Ablaufdiagramme „Where to Apply?“ (An wen ist der Antrag zu richten?) im medizinischen Teil der WADA-Website.]

- 6.3** Ein *Athlet* darf eine ATZ für die *Anwendung* derselben *verbotenen Substanz* oder derselben *verbotenen Methode* für dieselbe Krankheit nicht bei mehr als einer *Anti-Doping-Organisation* beantragen. Ebenso darf kein *Athlet* gleichzeitig mehr als eine ATZ für die *Anwendung* derselben *verbotenen Substanz* oder derselben *verbotenen Methode* für dieselbe Krankheit besitzen (wobei jede neue ATZ die vorherige ATZ ersetzt, die von der jeweiligen *Anti-Doping-Organisation* für ungültig erklärt werden soll).
- 6.4** Der *Athlet* übermittelt den ATZ-Antrag an die zuständige *Anti-Doping-Organisation* via ADAMS oder den von der *Anti-Doping-Organisation* vorgegebenen Weg. Dem Antrag ist eine vollständige Krankengeschichte beizufügen, einschliesslich (wenn möglich) der Unterlagen des die ursprüngliche Diagnose stellenden Arztes bzw. der die ursprüngliche Diagnose stellenden Ärzte sowie der Ergebnisse aller für den Antrag relevanten Untersuchungen, Laboranalysen und bildgebenden Studien. Der Antrag muss die Unterschrift des Arztes an der dafür vorgesehenen Stelle enthalten.
- [Kommentar zu Artikel 6.4: Die im Zusammenhang mit der Diagnose und Behandlung eingereichten Informationen sollen sich an den entsprechenden auf der Website der WADA veröffentlichten WADA-Dokumenten orientieren.]*
- 6.5** Der *Athlet* soll eine vollständige Kopie des ATZ-Antrags und aller zur Begründung des Antrags an seine *Anti-Doping-Organisation* eingereichten Unterlagen und Informationen aufbewahren.
- 6.6** Ein ATZ-Antrag wird von der ATZK erst nach Eingang eines ordnungsgemäss ausgefüllten Antrags, dem alle relevanten Unterlagen beigefügt sind, bearbeitet. Unvollständige Anträge werden an den *Athleten* zur Vervollständigung und Wiedervorlage zurückgesandt.
- 6.7** Die ATZK kann vom *Athleten* oder dessen Arzt zusätzliche Informationen, Untersuchungen oder bildgebende Studien oder andere Informationen verlangen, die es zur Prüfung des Antrags des *Athleten* für erforderlich hält, und/oder auf die Unterstützung anderer ihr geeignet erscheinender medizinischer oder wissenschaftlicher Sachverständiger zurückgreifen.
- 6.8** Der *Athlet* trägt alle Kosten für die ATZ-Antragstellung und für die von der ATZK geforderte Ergänzung des Antrags.
- 6.9** Die ATZK entscheidet so schnell wie möglich, ob dem Antrag stattgegeben wird, in der Regel (das heisst, sofern keine aussergewöhnlichen Umstände vorliegen) innerhalb von höchstens 21 Tagen nach Eingang eines vollständigen Antrags. Wird ein ATZ-Antrag innerhalb einer angemessenen Frist vor einer *Wettkampfveranstaltung* gestellt, so muss sich die ATZK nach besten Kräften bemühen, ihren Entscheid vor Beginn der *Wettkampfveranstaltung* zu treffen.
- 6.10** Nach Artikel 5.5 muss der Entscheid der ATZK dem *Athleten* schriftlich mitgeteilt und der WADA und anderen *Anti-Doping-Organisationen* via ADAMS zur Verfügung gestellt werden.
- 6.11** Jede ATZ hat eine bestimmte von der ATZK festgelegte Gültigkeitsdauer, an deren Ende die ATZ automatisch verfällt. Muss der *Athlet* die *verbotene Substanz* oder die *verbotene Methode* nach dem Verfalldatum weiterhin anwenden, so muss er rechtzeitig vor diesem Verfalldatum einen neuen ATZ-Antrag stellen, sodass genügend Zeit für einen Entscheid über den Antrag vor dem Verfalldatum verbleibt.
- [Kommentar zu Artikel 6.11: Gegebenenfalls soll sich die Gültigkeitsdauer an den WADA-Dokumenten mit dem Titel „TUE Physician Guidelines“ (ATZ-Leitfäden für Ärzte) orientieren.]*
- 6.12** Eine ATZ wird vor ihrem Verfall annulliert, wenn der *Athlet* nicht unverzüglich allen Anforderungen oder Bedingungen der die ATZ erteilenden *Anti-Doping-Organisation* Folge leistet. Eine ATZ kann alternativ nach einer Überprüfung durch die WADA oder aufgrund eines Rechtsmittels aufgehoben werden.
- 6.13** Wird kurz nach Verfall, Annullierung oder Aufhebung einer ATZ für die betreffende *verbotene*

Substanz ein abnormes Analyseresultat festgestellt, so prüft die die Erstüberprüfung des abnormen Analyseresultats durchführende Anti-Doping-Organisation nach Artikel 5.1.1.1 des Internationalen Standards zum Resultatmanagement, ob das Resultat mit einer Anwendung der verbotenen Substanz vor Verfall, Annullierung oder Aufhebung der ATZ vereinbar ist. Wenn dem so ist, stellt die betreffende Anwendung (und das daraus folgende Vorhandensein einer verbotenen Substanz in der Probe des Athleten) keinen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.

- 6.14** Benötigt der *Athlet* nach Erteilung seiner *ATZ* eine Dosierung, Häufigkeit, Form oder Dauer der *Verabreichung* der *verbotenen Substanz* oder der *verbotenen Methode*, die sich wesentlich von der in der *ATZ* angegebenen unterscheidet, so muss er sich an die zuständige *Anti-Doping-Organisation* wenden, die entscheidet, ob der *Athlet* eine neue *ATZ* zu beantragen hat. Ist das Vorhandensein, die *Anwendung*, der *Besitz* oder die *Verabreichung* der *verbotenen Substanz* oder der *verbotenen Methode* nicht mit den Auflagen der erteilten *ATZ* vereinbar, so stellt die Tatsache, dass der *Athlet* über eine *ATZ* verfügt, kein Hindernis für die Feststellung eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.

[Kommentar zu Artikel 6.14: Es gilt als anerkannt, dass die Dosierung bei bestimmten Krankheiten schwanken kann, insbesondere während der frühen Therapieeinstellung oder bei einer Krankheit wie beispielsweise insulinabhängigem Diabetes. Solche potenzielle Schwankungen sollen in der ATZ berücksichtigt werden. Im Fall einer nicht in der ATZ vermerkten Änderung muss sich der Athlet jedoch mit der zuständigen Anti-Doping-Organisation in Verbindung setzen, um festzustellen, ob eine neue ATZ erforderlich ist.]

7.0 Verfahren für die Anerkennung von ATZ

- 7.1** Nach Artikel 4.4 des *Codes* müssen *Anti-Doping-Organisationen* die von anderen *Anti-Doping-Organisationen* erteilten *ATZ* anerkennen, wenn diese die Voraussetzungen gemäss Artikel 4.2 erfüllen. Besitzt ein *Athlet*, der den *ATZ*-Vorschriften eines internationalen Sportverbands oder eines *Ausrichters grosser Wettkampfveranstaltungen* unterliegt, bereits eine *ATZ*, so soll er dem internationalen Sportverband oder dem *Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen* keinen Antrag auf eine neue *ATZ* übermitteln. Vielmehr gilt:

- a) Der internationale Sportverband oder *Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen* kann bekanntgeben, dass er nach Artikel 4.4 des *Codes* getroffene *ATZ*-Entscheide (oder bestimmte Kategorien derartiger Entscheide, beispielsweise Entscheide bestimmter *Anti-Doping-Organisationen* oder bestimmte *verbotene Substanzen* betreffende Entscheide) automatisch anerkennt, sofern ihm derartige *ATZ*-Entscheide nach Artikel 5.5 mitgeteilt wurden. Gehört die *ATZ* des *Athleten* zu einer Kategorie von *ATZ*, die zum Zeitpunkt ihrer Erteilung auf diese Weise automatisch anerkannt werden, so braucht er keine weiteren Schritte zu unternehmen. Die *ATZ* kann von der *Anti-Doping-Organisation* nicht mehr überprüft werden, sobald sie automatisch anerkannt wurde.

[Kommentar zu Artikel 7.1 Buchstabe a: Die automatische Anerkennung von ATZ-Entscheiden kann die Belastung der Athleten verringern. Dennoch sollten internationale Sportverbände und Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen die Anti-Doping-Organisationen und/oder Substanzen sorgfältig auswählen, für die sie eine automatische Anerkennung gewähren. Ist ein internationaler Sportverband oder Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen zur automatischen Anerkennung von ATZ-Entscheiden bereit, so soll er dies auf seiner Webseite publizieren und eine Liste von Anti-Doping-Organisationen veröffentlichen und aktualisieren, deren ATZ-Entscheide er automatisch anerkennt, und/oder eine Liste derjenigen verbotenen Substanzen, für die ATZ-Entscheide automatisch anerkannt werden.]

- b) Wird keine automatische Anerkennung gewährt, ersucht der *Athlet* den betreffenden internationalen Sportverband oder *Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen* um Anerkennung der bewilligten *ATZ* via *ADAMS* oder auf einem anderen von diesem

internationalen Sportverband oder *Ausrichter grosser Wettkampfvveranstaltungen* angegebenen Weg.

[Kommentar zu Artikel 7.1 Buchstabe b: Die Anerkennung beruht ausschliesslich auf der Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Artikel 4.2. Dementsprechend ist die Dauer der ATZ allein kein Grund, die Anerkennung zu verweigern (es sei denn, sie bezieht sich auf die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Artikel 4.2). Gegebenenfalls sollte sich die Dauer der ATZ an den WADA TUE Physician Guidelines (WADA ATZ-Leitfäden für Ärzte) orientieren.

- 7.2** Unvollständige Ersuchen um Anerkennung einer ATZ werden an den *Athleten* zur Vervollständigung und Wiedervorlage zurückgesandt. Darüber hinaus kann die ATZK vom *Athleten* oder dessen Arzt zusätzliche Informationen, Untersuchungen oder bildgebende Studien oder andere Informationen verlangen, die sie für die Prüfung des Ersuchens des *Athleten* um Anerkennung der ATZ für erforderlich hält, und/oder auf die Unterstützung anderer ihr geeignet erscheinender medizinischer oder wissenschaftlicher Sachverständiger zurückgreifen.
- 7.3** Alle dem *Athleten* entstehenden Kosten für das Ersuchen um Anerkennung der ATZ und für die von der ATZK geforderte Ergänzung des Ersuchens sind vom *Athleten* zu tragen.
- 7.4** Die ATZK entscheidet so schnell wie möglich, ob die ATZ anerkannt wird, in der Regel (das heisst, sofern keine aussergewöhnlichen Umstände vorliegen) innerhalb von höchstens 21 Tagen nach Eingang eines vollständigen Ersuchens um Anerkennung. Wird das Ersuchen innerhalb einer angemessenen Frist vor einer *Wettkampfvveranstaltung* eingereicht, so muss sich die ATZK nach besten Kräften bemühen, ihre Entscheide vor Beginn der *Wettkampfvveranstaltung* zu treffen.
- 7.5** Der Entscheid der ATZK wird dem *Athleten* schriftlich mitgeteilt und der *WADA* und anderen *Anti-Doping-Organisationen* via *ADAMS* zur Verfügung gestellt. Ein Entscheid, eine ATZ nicht anzuerkennen, muss den Grund beziehungsweise die Gründe für die Nichtanerkennung enthalten.
- 7.6** Entscheidet sich ein internationaler Sportverband, einen *Athleten* zu testen, der kein *International-Level-Athlet* ist, so muss er eine von der *nationalen Anti-Doping-Organisation* des betreffenden *Athleten* erteilte ATZ anerkennen, sofern der *Athlet* nicht zur Beantragung der Anerkennung der ATZ nach den Artikeln 5.8 und 7.0 verpflichtet ist, das heisst, weil der *Athlet* an einer *internationalen Wettkampfvveranstaltung* teilnimmt.

8.0 Überprüfung von ATZ-Entscheiden durch die WADA

- 8.1** Nach Artikel 4.4.6 des *Codes* muss die *WADA* in bestimmten Fällen ATZ-Entscheide internationaler Sportverbände überprüfen und kann andere ATZ-Entscheide überprüfen, um in jedem Fall festzustellen, ob die Voraussetzungen gemäss Artikel 4.1 und 4.2 erfüllt sind. Hinsichtlich der Voraussetzungen gemäss Artikel 4.2 richtet die *WADA* eine die Vorschriften des Artikels 5.3 erfüllende WADA-ATZK ein, um derartige Überprüfungen vorzunehmen. Hinsichtlich der Voraussetzungen gemäss Artikel 4.1 können diese von der *WADA* überprüft werden (die sich nach eigenem Ermessen mit einem oder mehreren Mitgliedern einer WADA-ATZK beraten kann).
- 8.2** Jedes Überprüfungsersuchen muss der *WADA* bei gleichzeitiger Zahlung der von der *WADA* festgesetzten Antragsgebühr sowie unter Beifügung von Kopien aller in Artikel 6.4 genannten Informationen (oder - im Fall der Überprüfung der Ablehnung einer ATZ - aller Informationen, die der *Athlet* im Zusammenhang mit dem ursprünglichen ATZ-Antrag übermittelt hatte) schriftlich übermittelt werden. Das Ersuchen muss in Kopie auch an die *Anti-Doping-Organisation*, deren Entscheid überprüft werden soll, sowie an den *Athleten* (sofern er nicht selbst um Überprüfung ersucht) übermittelt werden.

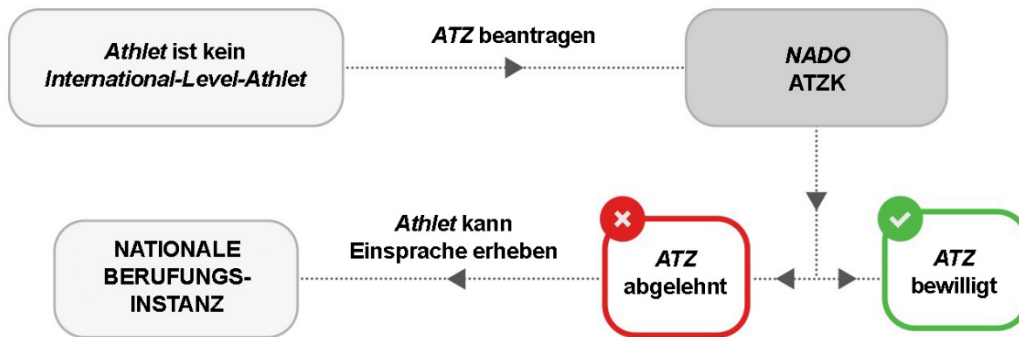
- 8.3** Im Fall eines Ersuchens um Überprüfung eines ATZ-Entscheids, den die *WADA* nicht zu überprüfen verpflichtet ist, teilt die *WADA* dem *Athleten* so bald wie möglich nach Eingang des Ersuchens mit, ob sie den ATZ-Entscheid überprüfen wird oder nicht. Ein Entscheid der *WADA*, den ATZ-Entscheid nicht zu überprüfen, ist endgültig und unanfechtbar. Der ATZ-Entscheid kann jedoch weiterhin nach Artikel 4.4.7 des *Codes* angefochten werden.
- 8.4** Im Fall eines Ersuchens um Überprüfung eines von der *WADA* zu überprüfenden ATZ-Entscheids eines internationalen Sportverbands kann die *WADA* den Entscheid gleichwohl an den internationalen Sportverband zurückweisen: (a) zur Klärung (beispielsweise wenn der Entscheid nicht klar begründet ist) und/oder (b) zur erneuten Prüfung durch den internationalen Sportverband (beispielsweise wenn die ATZ nur deshalb abgelehnt wurde, weil zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Artikel 4.2 erforderliche medizinische Untersuchungen oder andere Informationen fehlten).
- [Kommentar zu Artikel 8.4: Weigert sich ein internationaler Sportverband, eine von einer nationalen Anti-Doping-Organisation erteilte ATZ anzuerkennen, nur deshalb, weil zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Artikel 4.2 erforderliche medizinische Untersuchungen oder andere Informationen fehlen, so soll der Fall nicht der WADA vorgelegt werden. Vielmehr sollen die Unterlagen vervollständigt und erneut an den internationalen Sportverband übermittelt werden.]*
- 8.5** Wird ein Überprüfungsersuchen an die WADA-ATZK überverwiesen, so kann diese von der *Anti-Doping-Organisation* und/oder dem *Athleten* zusätzliche Informationen anfordern, darunter weitere Studien nach Artikel 6.7, und/oder sie kann auf die Unterstützung anderer ihr geeignet erscheinender medizinischer oder wissenschaftlicher Sachverständiger zurückgreifen.
- 8.6** Die *WADA* annulliert die Erteilung einer die Voraussetzungen gemäss Artikel 4.1 beziehungsweise 4.2 (je nach Fall) nicht erfüllenden ATZ. War die annullierte ATZ eine vorgängige ATZ (und keine nachträgliche ATZ), so wird die Annullation zu dem von der *WADA* angegebenen Datum wirksam (nicht jedoch vor dem Datum der Benachrichtigung der *WADA* an den *Athleten*). Die Annullation gilt nicht rückwirkend, und die Ergebnisse des *Athleten* vor der Benachrichtigung werden nicht annulliert. Wurde die annullierte ATZ jedoch nachträglich erteilt, so gilt auch die Annullation rückwirkend.
- 8.7** Die *WADA* annulliert jede Ablehnung einer ATZ, wenn der ATZ-Antrag die Voraussetzungen gemäss Artikel 4.1 beziehungsweise 4.2 (je nach Fall) erfüllt, das heisst, sie erteilt die ATZ.
- 8.8** Überprüft die *WADA* einen nach Artikel 4.4.3 des *Codes* an sie verwiesenen Entscheid eines internationalen Sportverbands (das heisst, eine obligatorische Überprüfung), so kann sie der bei der Überprüfung „unterlegenen“ *Anti-Doping-Organisation* (das heisst, der *Anti-Doping-Organisation*, deren Ansicht die *WADA* nicht teilt) auferlegen, (a) (gegebenenfalls) die Antragsgebühr der Partei zu erstatten, die den Entscheid an die *WADA* verwiesen hat, und/oder (b) die der *WADA* für diese Überprüfung entstandenen Kosten zu tragen, soweit diese nicht durch die Antragsgebühr gedeckt sind.
- 8.9** Annulliert die *WADA* einen ATZ-Entscheid, zu deren Überprüfung sie sich nach eigenem Ermessen entschlossen hat, so kann die *WADA* der *Anti-Doping-Organisation*, die den Entscheid getroffen hatte, auferlegen, die der *WADA* für diese Überprüfung entstandenen Kosten zu tragen.
- 8.10** Gegebenenfalls teilt die *WADA* dem *Athleten*, seiner *nationalen Anti-Doping-Organisation* und seinem internationalen Sportverband (sowie gegebenenfalls dem *Ausrichter grosser Wettkampfanstaltungen*) den begründeten Entscheid der WADA-ATZK umgehend mit.

9.0 Vertraulichkeit von Informationen

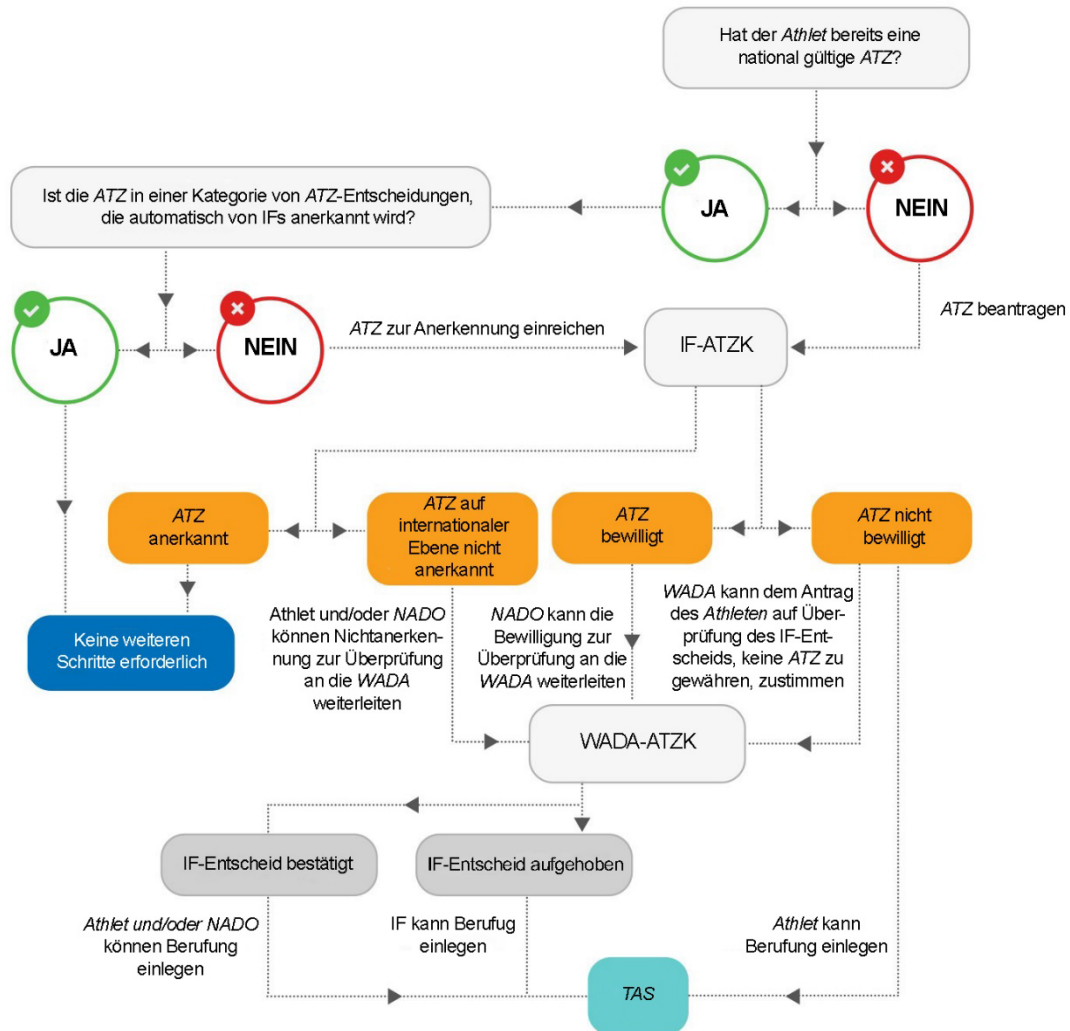
- 9.1 Die Bearbeitung von Personendaten während des ATZ-Verfahrens durch die *Anti-Doping-Organisationen* erfolgt unter Beachtung des *Internationalen Standards* zum Schutz der Privatsphäre und Personendaten. Die *Anti-Doping-Organisationen* stellen sicher, dass sie über eine gültige rechtliche Befugnis oder Grundlage für diese Bearbeitung im Einklang mit dem *Internationalen Standard* zum Schutz der Privatsphäre und Personendaten sowie den geltenden Gesetzen verfügen.
- 9.2 Die *Anti-Doping-Organisationen* übermitteln den *Athleten* schriftlich die folgenden Informationen sowie alle anderen relevanten Informationen nach Artikel 7.1 des *Internationalen Standards* zum Schutz der Privatsphäre und Personendaten in Verbindung mit deren Anträgen auf Bewilligung oder Anerkennung einer ATZ:
- Alle den Antrag betreffenden Informationen werden an die Mitglieder aller ATZK übermittelt, die nach diesem *Internationalen Standard* zur Einsicht in die Akte befugt sind, und bei Bedarf an andere unabhängige medizinische oder wissenschaftliche Sachverständige sowie an alle erforderlichen Mitarbeiter (einschliesslich Mitarbeiter der WADA), die mit der Bearbeitung, Überprüfung oder Anfechtung von ATZ-Anträgen befasst sind;
 - der *Athlet* muss seine Ärzte bevollmächtigen, allen zuständigen ATZK auf deren Verlangen alle medizinischen Informationen zu übergeben, die die betreffende ATZK für notwendig erachtet, um den Antrag des *Athleten* zu prüfen und darüber zu entscheiden;
 - der Entscheid über den Antrag wird allen *Anti-Doping-Organisationen* zugänglich gemacht, die für den *Athleten* die Befugnis für *Dopingkontrollen* und/oder das *Resultatmanagement* besitzen.
- [Kommentar zu Artikel 9.2: Soweit Anti-Doping-Organisationen auf die Zustimmung des Athleten zur Bearbeitung von Personendaten in Verbindung mit dem ATZ-Verfahren angewiesen sind, hat der Athlet, der die Bewilligung oder Anerkennung einer ATZ beantragt, eine schriftliche und ausdrückliche Zustimmung hierzu zu geben.]*
- 9.3 Der ATZ-Antrag ist nach den Grundsätzen der strikten Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht zu bearbeiten. Die Mitglieder aller zuständigen ATZK, alle konsultierten unabhängigen Sachverständigen sowie die zuständigen Mitarbeiter der *Anti-Doping-Organisation* wahren bei allen ihren Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Verfahren strikte Vertraulichkeit und unterzeichnen entsprechende Geheimhaltungsvereinbarungen. Sie behandeln insbesondere die folgenden Informationen vertraulich:
- alle vom *Athleten* und seinen behandelnden Ärzten bereitgestellten medizinischen Informationen und
 - alle Antragsdetails einschliesslich der Namen der am Verfahren beteiligten Ärzte.
- 9.4 Will der *Athlet* die Befugnis einer ATZK auf Einholung von medizinischen Informationen in seinem Namen widerrufen, so hat er seinen Arzt schriftlich über diesen Widerruf zu informieren; infolge des Widerrufs gilt der Antrag des *Athleten* auf Bewilligung einer ATZ oder Anerkennung einer bestehenden ATZ als zurückgenommen, ohne dass eine Bewilligung oder Anerkennung erfolgt ist.
- 9.5 Die *Anti-Doping-Organisationen* verwenden die vom *Athleten* im Zusammenhang mit einem ATZ-Antrag übermittelten Informationen ausschliesslich zum Zweck der Prüfung des Antrags und im Zusammenhang mit Ermittlungen und Verfahren wegen eines potenziellen Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

ANHANG 1: ABLAUFDIAGRAMM ARTIKEL 4.4. DES CODES

1. ATZ-Verfahren , wenn der *Athlet* zum Zeitpunkt der Notwendigkeit einer ATZ kein *International-Level-Athlet* ist



2. **ATZ-Verfahren, wenn der *Athlet* zum Zeitpunkt der Notwendigkeit einer ATZ ein *International-Level-Athlet* ist (und damit den ATZ-Vorschriften des internationalen Sportverbands unterliegt)**



3. Der Athlet nimmt an einer Wettkampfvveranstaltung teil, für die der Ausrichter grosser Wettkampfvveranstaltungen eigene ATZ-Vorschriften hat

